

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

15. Februar 2000

Nr. 1 • 9. Jahrgang • 7. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 28.01.2000

### 2. Bekanntmachungen

- 2.1. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde  
2.2. Feststellung des Jahresabschlusses 1998 des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“  
2.3. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Zechlin  
2.4. Bekanntmachung des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung  
2.5. Öffentliche Zustellung - Sibera, Zbigniew  
2.6. Öffentliche Zustellung - Wojtowicz, Marian  
2.7. Öffentliche Zustellung - Rys, Krzysztof  
2.8. Öffentliche Zustellung - Ladra, Mariusz  
2.9. - 2.11. Aufgebot der Sparkasse OPR  
2.12. - 2.15. Kraftloserklärung der Sparkasse OPR  
2.16. Umstufungsverfügung

### 3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. Öffentlicher Teil der Sitzung  
3.1.1. 99-112 Beschluss über die Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Landrates  
3.1.2. 99-106 Standorte des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin  
3.1.3. 99-120 Allgemeine Förderschule Pestalozzi - Weiterführung der Sanierungsmaßnahme bis zur Fertigstellung des II. BA  
3.1.4. 99-055 Satzung zur Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung  
3.1.5. 99-127 Fallkostenpauschale zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
3.1.6. Antrag des Abgeordneten Herrn Freese  
3.1.7. 99-118 Standortkonzeption Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin am Standort Neuruppin  
3.1.8. 99-119/2 Haushalt 1999 - Über und außerplanmäßige Ausgaben  
3.1.9. 99-121 Mitgliedschaft des Landkreises OPR im „Deutschen Volksheimstättenwerk e.V.“  
3.2. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung  
3.2.1. Ernennung eines Beamten

## 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 28.01.2000

### Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.1999 beschlossene Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt.

Neuruppin, den 28.01.2000

Gilde  
Landrat

### Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 28.01.2000

Aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG BSHG) vom 30.04.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. - Nr. 1, S. 175) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung vom 18.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, erläßt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin zieht die Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden, Amt Kyritz, Amt Neustadt (Dosse), Gemeinde Wusterhausen, Amt Wittstock/Land, Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Stadt Wittstock, Stadt Neuruppin, Amt Fehrbellin, Amt Lindow (Mark), Amt Rheinsberg, Amt Temnitz zur Durchführung der Sozialhilfe heran.  
Die Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden entscheiden im eigenen Namen gegenüber Hilfesuchenden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), erläßt der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe Weisungen in Form von Richtlinien oder Einzelweisungen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Landkreis die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Heranziehung aufheben.

(4) Der örtliche Träger behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

**§ 2 Vorbehaltsfälle in Zuständigkeit des Landkreises**

Von der Heranziehung im Sinne der Satzung sind ausgenommen:

1. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß §§ 18 ff BSHG;
2. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage nach § 30 BSHG;
3. Erholungskuren im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 36 Abs. 2 BSHG; und Genesungskuren nach § 37 Abs. 2 BSHG;
4. Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff BSHG;
5. Blindenhilfe gemäß § 67 BSHG;
6. Hilfe zur Pflege §§ 68 ff BSHG;
7. Die Gewährung der Hilfe in Form von Darlehen nach § 89 BSHG.

**§ 3 Kostenerstattung und Verfahren**

- (1) Die Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden verfolgen, insoweit sie zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis herangezogen worden sind, die Ansprüche des örtlichen Sozialhilfeträgers gegen unterhaltersatz- und kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) - Allgemeiner Teil -, im eigenen Namen. Sie verfolgen die sich daraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen für den örtlichen Sozialhilfeträger ein.
- (2) Schiedsstellenverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 103, 104 u. 107 BSHG und solche gegen Träger anderer Sozialleistungen führt der örtliche Sozialhilfeträger.
- (3) Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern werden von den Ämtern und amtsfreien Städten/Gemeinden im Rahmen zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis im eigenen Namen abgegeben.

**§ 4 Finanzierung**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstattet den Ämtern und amtsfreien Städten/Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 des AG BSHG die aufgewendeten Kosten.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1994 i.d.F vom 14.05.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekanntgemacht. Sie wird dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als oberste Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Neuruppin, den 28.01.2000

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde

Im Folgenden werden die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 in das Denkmalverzeichnis eingetragenen Einzeldenkmale und die aus dem Denkmalverzeichnis gelöschten Objekte veröffentlicht. Die Einzeldenkmale unterliegen mit ihrer Eintragung in das Denkmalverzeichnis den Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG).

## Eintragungen in das Verzeichnis der Denkmale 1999

Amt Fehrbellin					
Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung	
Fehrbellin	Dechtow	Rosenstr.	59	Wohnhaus	
Fehrbellin	Königshorst	Dorfstr.	42	Pfarrhaus mit Hofgebäuden	

Amt Heiligengrabe/Blumenthal					
Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung	
Heiligengrabe/Blumenthal	Heiligengrabe	Pritzwalker Str./Stiftsgelände		Gutshof, bestehend aus drei Wirtschaftsgebäuden des Klosters Stift zum Heiligengrabe	

Heiligengrabe/Blumenthal	Horst	Gut Burghof	10	Gutshof, bestehend aus Verwalterhaus, Wohnhaus, Forsthaus, drei Wirtschaftsgebäude und Mühle	
Heiligengrabe/Blumenthal	Liebenthal	Dorfstr.	18	Dorfkirche	

Amt Kyritz					
Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung	
Kyritz	Kyritz	Hamburger Str.	10	Wohnhaus	
Kyritz	Kyritz	Joh.-Seb.-Bach-Str.	55	Wohnhaus	

Amt Lindow					
Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung	
Lindow	Lindow	Str. des Friedens	14	Wohnhaus mit Hofgebäuden	
Lindow	Lindow	Str. des Friedens	34	Wohnhaus	
Lindow	Rüthnick	Dorfstr.	12	Gasthaus	

Amt Rheinsberg					
Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung	
Rheinsberg	Rheinsberg	Markt	10	Rückwärtiges Wohnhaus (Logierhaus)	
Rheinsberg	Rheinsberg	Mühlenstr.	26	Obermühle, bestehend aus Hauptgebäude, drei Wirtschaftsgebäude und Einfriedung	

Amt Wittstock-Land					
Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung	
Wittstock/Land	Freyenstein	Mauerstr.	6	Alte Schule „Wallschule“	

Amtsfreie Gemeinde Neuruppin					
Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung	
Neuruppin	Neuruppin	August-Bebel-Str.	1	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	August-Bebel-Str.	27	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	August-Bebel-Str.	45	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	August-Bebel-Str.	51	Pfarrhaus un Kirche der Evangelisch-methodistischen Gemeinde	

Neuruppin	Neuruppin	Erich-Mühsam-Str.	18	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	Karl-Marx-Str.	32	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	Leineweberstr.	8	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	Präsidentenstr.	47	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	Rosenstr.	3	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	Seestr.	23	Wohnhaus	
Neuruppin	Neuruppin	Steinstr.	7	Alt-lutherische Kirche mit Pfarrhaus	

Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Neuruppin	Neuruppin	Wichmannstr.	23	Wohnhaus
Neuruppin	Alt Ruppin	Am Weinberg	1	Schule
Neuruppin	Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Str.	9	Wohnhaus
Neuruppin	Bechlin	Dorfstr.	39	Wohnhaus mit Vorgarten und Hopfpflasterung
Neuruppin	Binenwalde	Seestr.	42	Sommerhalle mit Biergarten
Neuruppin	Gnewikow	Dorfstr.	9	Neubauernhaus
Neuruppin	Stöffin	Dorfstr.	48 c	Kulturhaus mit Gaststätte
Neuruppin	Treskow	Erich-Dieckhoff-Str.	26	Gutshaus

### Löschungen aus dem Verzeichnis der Denkmale

**Amt Fehrbellin**

Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Fehrbellin	Manker	Dorfstr.	31/33	Gehöft

**Amt Wusterhausen**

Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Wusterhausen	Wusterhausen	Schiffahrtstr.	1	Wohnhaus

**Stadtverwaltung Neuruppin**

Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Neuruppin	Neuruppin	Bergstr.	8	Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	Poststr.	24	Wohnhaus

**Stadtverwaltung Wittstock**

Gemeinde	Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Wittstock	Wittstock	Großer Graben	5	Wohnhaus
Wittstock	Wittstock	Kettenstr.	21	Wohnhaus
Wittstock	Wittstock	Kettenstr.	49	Wohnhaus

### 2.2. „Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“

#### - Feststellung des Jahresabschlusses 1998 -

Die **Verbandsversammlung** hat am 04.10.1999 auf Grundlage des Prüfberichts des Abschlussprüfers beschlossen

Der Jahresabschluss 1998 für das Wirtschaftsjahr 1998 wird in Höhe eines Jahresverlustes von 23.085.208,00 DM durch die **Verbandsversammlung** festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.085.208,00 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Abschlussprüfers liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Birkenwäldchen 1, 16909 Heiligengrabe, während einer Woche nach dieser Bekanntmachung öffentlich aus.

Preuß  
Verbandsvorsteher

Siederer  
Geschäftsführer

### 2.3. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

Die **Verbandsversammlung** des TAV Zechlin fasste auf ihrer Sitzung in Dorf Zechlin am 14.12.1999 folgenden Beschluss:

#### Beschluß Nr. 13/99

„Die **Verbandsversammlung** stellt den Jahresabschluss 1998 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Göken, Pollak und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 06.09.1999 fest und beschließt die Entlastung des **Verbandsvorstehers**, Herrn Dr. Rott, für das Wirtschaftsjahr 1998. Der Gewinn wird gemäß § 11, Abs. 7, der Eigenbetriebsverordnung zur Ab-

deckung des Verlustvortrages aus den vorliegenden Jahren verwendet.“

Rheinsberg, den 14.12.1999

gez. Dr. Rott

Verbandsvorsteher

gez. W. Schmidt

Vors. der **Verbandsversammlung**

### 2.4. Potsdamer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung

Hiermit wird entsprechend § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden der Beschluss über den Jahresabschluss 1998 und die Entlastung des **Verbandsvorstehers** öffentlich bekannt gegeben.

Auf der **Verbandsversammlung** des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung am 08.12.1999 wurde der Jahresabschluss 1998 festgestellt. Der **Verbandsvorsteher** ist für das Wirtschaftsjahr 1998 entlastet worden. Der **Landesrechnungshof** hat zu dem vom **Wirtschaftsprüfer** getroffenen Prüfvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen. Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt vom

21. Februar bis 3. März 2000

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Neustädter Straße 14

16816 Neuruppin

zur öffentlichen Einsicht aus.

gez. Gilde

Verbandsvorsteher

### 2.5. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 07.04.1999 Az: 32336015/ZS060658-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Zbigniew Sibera** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Sibera** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im **Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin** als zugestellt.

Neuruppin den 20.01.2000

Pätzold

### 2.6. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 20.09.1999 Az: 32336015/WM280180-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Marian Wojtowicz** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Wojtowicz** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober

1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.  
Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.  
**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 20.01.2000

Pätzold

## 2.7. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 07.04.1999 Az: 32336015/RK250776-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Krzystof Rys** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Rys** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.  
**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 24.11.1999

Pätzold

## 2.8. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 07.04.1999 Az: 32336015/LM221174-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Marlusz Ladra** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Ladra** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.  
**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 17.12.1999

Pätzold

## 2.9. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **4540013586** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 13.01.2000 **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand**

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Raabe  
PK Bereichsleiter

Pujaneck  
PK

## 2.10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **3740054564** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 18.01.2000 **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand**

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Pujaneck  
PK

Gundlach  
PK

## 2.11. Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. **4820017808** und **4820021171** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16.12.1999 **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,  
Der Vorstand**

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Raabe  
PK Bereichsleiter

Pujaneck  
PK

## 2.12.

Das Sparkassenbuch Nr. **4830001190** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 25.01.2000 **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Pujaneck

Gundlach

## 2.13.

Das Sparkassenbuch Nr. **3730137734** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 25.01.2000 **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

Sparkasse  
Pujaneck

Ostprignitz-Ruppin  
Gundlach

## 2.14.

Das Sparkassenbuch Nr. **3540032656** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 13.12.1999 **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

Sparkasse  
Pujaneck

Ostprignitz-Ruppin  
Gundlach

## 2.15.

Das Sparkassenbuch Nr. **4730051276** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 02.02.2000 **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand**

Sparkasse  
Pujaneck

Ostprignitz-Ruppin  
Appel

## 2.16. Umstufungsverfügung

Mit Wirkung vom 01. Januar 2000 wird die Gemeindestraße von Flecken Zechlin über Zempow zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern zur Kreisstraße K 6827 gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg. - Teil I - Nr. 12 vom 28. Juni 1999, Seite 211, aufgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Diese Verfügung gilt drei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Neuruppin, den 18.01.2000

Ch. Gilde  
Landrat

## 3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 16. Dezember 1999 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.1. Öffentlicher Teil

#### 3.1.1. 99-112 Beschluss über die Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LKRö:

1. Über die geprüfte Jahresrechnung 1998 mit folgendem Abschlußergebnis:

Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt)	273.459.045,38 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt)	273.459.045,38 DM
Unterschied	0,00 DM und

2. die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 1998.

#### 3.1.2. 99-106 Standorte des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt, die folgenden Beschulungsstandorte des Bildungsganges Berufsschule des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Sitz Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 39

- Neuruppin, Treskow und
- Kyritz, Schulstraße 2

zum Schuljahr 2000/2001 aufzulösen und in das neue OSZ-Gelände, Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 39, zu verlegen.

#### 3.1.3. 99-120

Allgemeine Förderschule Pestalozzi, Puschkinstr. 5c in Neuruppin, Weiterführung der Sanierungsmaßnahme bis zur Fertigstellung des II. BA

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, vor Beschlussfassung über den HH-Plan 2000 die Aufträge für die Fortsetzungsmaßnahme Allgemeine Förderschule Pestalozzi bis zur Höhe von 1.930.000,00 DM

auszulösen.

#### 3.1.4. 99-055 Satzung zur Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

#### 3.1.5. 99-127 Fallkostenpauschale zur Durchführung der Sozialhilfe in Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat wird beauftragt, mit den Ämtern und amtsfreien Städten und Gemeinden eine Vereinbarung zur Erstattung der Personal- und Sachkosten für das Jahr 2000 in der Weise abzuschließen, dass eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 30,00 DM pro Fall je Monat, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt.

#### 3.1.6. Antrag des Abgeordneten Herrn Freese

Der Kreistag beschließt:

Zur Umsetzung des 610-Stellenprogramms wird eine Mittelfreigabe des kreislichen Anteils in Form einer zweimonatlichen Auszahlung an die Träger dieser Stellen vorgenommen. Dies bedeutet jeweils 122.417,- DM für 19 Stellen in der Jugendarbeit aus der Haushaltsstelle 4515.780 und 64.434,- DM für 10 Stellen in der Jugendsozialarbeit aus der Haushaltsstelle 4521.760.

#### 3.1.7. 99-118 Standortkonzeption Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin am Standort Neuruppin

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, zu möglichst günstigen Mietkonditionen ausreichend zusammenhängende Büroflächen anzumieten, um die einzelnen in der Stadt Neuruppin verteilten Organisationseinheiten der Kreisverwaltung zusammen zu führen.

#### 3.1.8. 99-119/1 Haushalt 1999 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt eine erhebliche außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt in Höhe von 232.354,65 DM und nimmt bereits erfolgte Genehmigungen nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben zur Kenntnis.

#### 3.1.9. 99-121 Mitgliedschaft des Landkreises OPR im „Deutschen Volkshelmstättenwerk e.V.“

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises OPR im „Deutschen Volkshelmstättenwerk e.V.“ zum 01.01.2000.

### 3.2. Nichtöffentlicher Teil

#### 3.2.1. 99-113 Ernennung eines Beamten

Der Kreistag beschließt die Ernennung eines Beamten mit Wirkung zum 01. Februar 2000.